

A 6 – 002335/03-0064

Kindererholungsaktion des
Amtes für Jugend und Familie;
Richtlinienbeschluss;
Abänderung.
VAST 1/43900/768100
€ 244.200,-

Graz, 15.3.2007

Ausschuss für Familien, Kinder,
Jugendliche und Frauen

BerichterstellerIn:

.....

**Bericht
an den
Gemeinderat**

Die Teilnahme an einer Ferienaktion ist ein traditionelles sozialarbeiterisches Unterstützungsangebot für Kinder aus sozial benachteiligten Familien.

Für diese Kinder ist ein Ferienlager, eine Ferienaktion, die erste und oft einzige Möglichkeit, im Jahr unbeschwerte Tage außerhalb der alltäglichen Sorgen und Nöte im Elternhaus verbringen zu können.

Gerade das Kämpfen um die täglichen Bedürfnisse in der Familie, in der Schule, in der Betreuungseinrichtung verlangt von den Kindern viel Kraft und bedeutet eine lange Zeit der Anstrengung und Unsicherheit. Die Auswirkungen sind Konzentrationsschwäche in der Schule, soziale Ausgrenzung, u.v.m.

Die Erziehungsberechtigten können sich oft aufgrund ihrer finanziellen Situation Erholungsaufenthalte schlichtweg nicht leisten. Neben ihrer Berufstätigkeit ist es ihnen vielfach auch nicht möglich, Kinder in den Ferien zu betreuen. Schulfreunde sind abwesend, die sozialen Kontakte sind für die Kinder eingeschränkt. Kinder, die so isoliert ihre Ferien verbringen müssen, bekommen kaum Anreize, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, die Ferienzeit kann mehr zur Belastung als zur Entlastung führen. Ein wesentlicher Aspekt ist auch die Lebenssituation eines „Großstadtkindes“: Die starke Einengung des Bewegungsraumes, die starke Strukturierung durch städtische Funktionalisierungen sowie das Fehlen von Frei- und Grünräumen stellen eine große Herausforderung an die Gesundheit und die Belastbarkeit des Großstadtkindes.

Aus den Erfahrungen des Vorjahres kann nun abgeleitet werden, dass die Bezuschussungsform mit einem Mindestselbstbehalt von ca. € 150,- pro Kind eine große Hürde für viele Familien bedeutete. Viele Familien, vorwiegend aus kinderreichen und

finanziell belasteten Bevölkerungsteilen, sahen sich mit den verbliebenen Kosten so stark belastet, dass sie auf die Erholung für ihre Kinder gänzlich verzichteten.

Um aber vielen Kindern einen für sie wertvollen Erholungsaufenthalt zu ermöglichen, vor allem aber jenen Kindern, die zu den sozialen Bedürftigkeiten auch sozialpädagogischen Bedarf haben und oft aus der Sicht der SozialarbeiterInnen in den Ferienmonaten des Sommers einer Freizeitstruktur bedürfen, wird nun eine Anpassung an diese Erfordernisse vorgeschlagen.

Die vorhandenen Zuschussmittel werden nun aufgeteilt in Zuschüsse für Kinder, mit unbedingt notwendigen Erholungsbedarf, ähnlich dem früheren Jugendwohlfahrtstopf, und in Zuschüsse für Kinder, die derzeit nicht diesen Erfordernissen unterliegen.

1. Es ist nun geplant, speziell für bereits von SozialarbeiterInnen betreute Familien ein Kontingent einzurichten, für die ein Zuschuss in der Höhe von 90 % der Erholungskosten bis maximal € 600,- vorgesehen ist.
2. Für besonders berücksichtigungswürdige mittellose ErholungswerberInnen soll es kostenlose Patenplätze geben.
3. Es soll eine freie Zuschussform geben, mit einem pauschalen Zuschuss von € 450,-, um den jede Grazer Familie ansuchen kann, die den Förderkriterien entspricht.

Der Ablauf der Zuschussabwicklung sieht nun vor:

Ad 1. Für die 200 Anträge, die zum Kontingent zählen, sind Berichte und diverse Begründungen seitens der Sozialarbeit erforderlich. Das Kontingent wird auf die 4 Sozialräume aufgeteilt. Die Zuschussanträge können von April bis kurz vor den jeweiligen Erholungsturnussen im Amt für Jugend und Familie, Referat Kind, Jugend Freizeit eingebracht werden.

Ad 2. Ebenfalls zur Unterstützung der Sozialarbeit werden die Patenplätze eingesetzt, die vorwiegend für mittellose AntragstellerInnen gedacht sind.

Ad 3. Um einen freien Erholungszuschuss kann für jedes in Graz ansässige Kind angesucht werden, sofern die unten angeführten Berechnungskriterien zutreffen und die Budgetmittel ausreichen. Mittels Zählkarten wird die Antragsstellung gereiht werden (die Anzahl der Zählkarten richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln). Bei der Nummernübergabe werden auch gleichzeitig die für den Antrag erforderlichen Daten aufgenommen, wobei ein Informationsblatt weitergegeben wird, welche Unterlagen noch zu übermitteln sind und in welchem Zeitraum.

Folgende Kriterien sind für die Zuerkennung eines freien Zuschusses maßgebend:

- bei der Teilnahme von Kindern an Kindererholungsaktionen, deren Dauer mindestens 7 Tage beträgt, werden die Erholungsaktionen von gemeinnützigen Vereinen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, durchgeführt werden.
- das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen übersteigt die Höhe von € 800,- nicht.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (angelehnt an die Förderungsrichtlinien der Steiermärkischen Landesregierung) errechnet sich wie folgt:

Der Gewichtungsfaktor wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet:

1. Erwachsene	1,0 Punkte
2. Erwachsene	0,8 Punkte
Kinder von der Geburt bis zum Eintritt ins Berufsleben	0,5 Punkte
Kinder, deren Einkommen zum Familieneinkommen gerechnet wird (so lange Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird)	0,8 Punkte

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich, indem das anrechenbare Familieneinkommen durch den summierten Gewichtungsfaktor dividiert wird.

Beispiel

AlleinerzieherIn/Einkommen	€ 850,-	1,0 Punkt	(1 Erwachsener)
Unterhalt für 2 Kinder	€ 500,-	1,0 Punkte	(2 Kinder)
Familieneinkommen	€ 1.350,-	2,0 Punkte	
	=====	=====	

€ 1.350:2= € 675,- = förderungswürdig

Auf Grund der obigen Ausführungen stellt der Ausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.1.2006, GZ: A 6 002335/03-48 folgendermaßen beschließen:

Die im Motivenbericht dargelegte Änderung der Berechnungsrichtlinien für Kostenzuschüsse, die für Kinder mit allgemeiner Erholungsbedürftigkeit als freie Leistung der Stadt Graz gewährt werden, wird genehmigt.

Die Stadtsenatsreferentin:

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Beilage

GR-Bericht v. 19.1.2006

Neuregelung Zuschüsse 2007

Der Gemeinderatsausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen hat in seiner Sitzung am.....den vorstehenden, von der Mag.Abt. 6 ausgearbeiteten Antrag vorberaten. Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.

Die Vorsitzende des Gemeinderatsausschusses
für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn: